AEK AG
Allgemeine Geschäftsbedingungen

ICT Leistungen

1 Anwendungsbereich und Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden als «AGB») gelten für die AEK AG.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über die Lieferung von Produkten (insbesondere Software und Hardware), das Erbringen von Dienstleistungen für Projekte, Serviceleistungen sowie Cloud-Services durch die Leistungserbringerin in den Bereichen Informatik, Telekommunikation, Audio-Video, Alarmierung und Gebäudeautomation.

1.3 Die Vertragsparteien werden im Folgenden als "Leistungserbringerin" und als "Kunde" bezeichnet.

1.4 Die nachstehenden AGB gelangen zur Anwendung, soweit für eine bestimmte Dienstleistung oder für bestimmte Kundengruppen keine abweichende Regelung besteht.

2 Angebot

2.1 Ein Angebot ist während der von der Leistungserbringerin genannten Frist verbindlich. Enthält ein Angebot keine Frist, bleibt die Leistungserbringerin während 30 Tagen gebunden.

2.2 Zusätzliche Anforderungen des Kunden, die nicht in den einzelnen Angeboten enthalten sind oder nach Vertragsabschluss eingebracht werden, sind separat zu vereinbaren.

2.3 Alle mit dem Angebot abgegebenen Unterlagen und Muster bleiben Eigentum der Leistungserbringerin. Ohne die Einwilligung der Leistungserbringerin darf Dritten keine Einsicht in die Angebotsunterlagen gewährt werden. Angaben, die vom Auftragnehmer als Richtwerte bezeichnet werden, sind unverbindlich und dienen zur Abschätzung von Grössenordnungen.

2.4 Die Auftragsannahme erfolgt durch das gegenseitige Unterzeichnen des Vertrages resp. Offerten.

3 Vertragsabschluss (und Vertragshierarchie)

3.1 Der Vertragsabschluss kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

3.2 Mündlich abgeschlossene Verträge werden in jedem Fall schriftlich bestätigt, mindestens per E-Mail.

3.3 Abweichende Regelung vorbehalten, treten schriftliche Verträge mit der rechtsgültigen Unterzeichnung des Vertragsdokuments durch beide Vertragsparteien in Kraft.

3.4 Die Bestandteile des Vertrages und deren Rangfolge bestimmen sich nach dem Vertragsdokument. Ist im Vertrag keine Rangfolge enthalten, gilt bei Widersprüchen zwischen den Bestandteilen die folgende Rangfolge:

1. Vertragsurkunde mit dem Service Level Agreement (SLA);
2. Hardwareübersicht;
3. diese AGB.

4 Art und Umfang der Services

4.1 Gegenstand und Inhalt der Leistungen bzw. Umfang der Arbeiten werden im Vertrag, in dem im Vertrag enthaltenen SLA, der Hardwareübersicht und diesen AGB festgelegt.

4.2 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen (Abbildungen, Prospekte, etc.) werden nur zum Leistungsgegenstand erhoben, wenn sie von der Leistungserbringerin ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

4.3 Im Vertragsdokument nicht explizit aufgeführte Leistungen sind im Leistungsumfang nicht enthalten und werden separat nach Aufwand verrechnet.

4.4 Bei Verträgen über die Erbringung von Serviceleistungen wird zwischen den folgenden Servicetypen unterschieden:

a. Servicevertrag, bei welchem die Serviceleistungen über eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten erbracht werden;
b. Serviceabonnement, bei welchem die Serviceleistungen in Form von vertraglich festgelegten Stundenpaketen erbracht werden.

4.5 Die Leistungserbringerin verpflichtet sich zu einer sachkundigen sowie sorgfältigen und getreuen Vertragserfüllung.

5 Leistungsänderung (Change Request)

5.1 Die Vertragsparteien können jederzeit Änderungen der Leistungen und ihre Folgen auf die Vergütung vereinbaren. Die Leistungsänderung und allfällige Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zur Vertragsurkunde schriftlich festgehalten. Vorbehalten bleiben Regelungen in der Hardwareübersicht.

5.2 Können sich die Vertragsparteien nicht über eine Änderung der Leistungen einigen, so läuft der Vertrag unverändert weiter.

6 Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1 Der Kunde hat der Leistungserbringerin rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung notwendigen Informationen und Vorgaben unentgeltlich bekannt zu geben. Er zeigt insbesondere sofort alle Umstände an, welche die Arbeiten von der Leistungserbringerin erschweren könnten.

6.2 Der Kunde hat die Leistungserbringerin umgehend zu informieren, wenn er Kenntnis von unerlaubten Zugriffen Dritter auf seine Infrastruktur (z.B. Cyberattacken, DDos etc.) erhält.

6.3 Der Kunde erbringt alle im Vertrag ihm zugewiesenen Leistungen und Lieferungen termingerecht und in der erforderlichen Qualität. Unterlässt er dies aus Gründen, die nicht die Leistungserbringerin zu vertreten hat, so hat er der Leistungserbringerin die nachweislich daraus resultierenden Mehrkosten zu erstatten.

6.4 Der Kunde stellt der Leistungserbringerin die für die Erbringung der Leistungen erforderliche Infrastruktur zur Verfügung. Er gewährt den Mitarbeitenden der Leistungserbringerin Zutritt zu den betreffenden Räumen, Anlagen, IT-Systeme und erteilt die notwendigen Berechtigungen.

6.5 Der Nachweis der erforderlichen Lizenzrechte für installierte Software ist ausschliesslich Sache des Kunden. Die Leistungserbringerin übernimmt keine Haftung für die korrekte Lizenzierung von Software.

7 Vergütung

7.1 Der Kunde bezahlt der Leistungserbringerin die im Vertrag festgelegte Vergütung.

7.2 Sofern nicht anders vereinbart, werden Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

7.3 Sämtliche Preisangaben verstehen sich in CHF exklusive Mehrwertsteuer und allfälligen anderen Abgaben und Gebühren. Diese werden zu den jeweils geltenden Ansätzen zusätzlich in Rechnung gestellt.

8 Zahlungsbedingungen

8.1 Sofern nichts anderes vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung:

a. für Serviceverträge (vgl. Ziff. 4.4.a.): jeweils jährlich im Voraus im Januar. Bei einem unterjährigen Vertragsschluss erfolgt die Rechnungsstellung pro rata temporis,
b. für Serviceabonnemente (vgl. Ziff. 4.4.b.): bei Vertragsabschluss in der Höhe der vereinbarten Anzahl an Stundenpaketen,

c. für alle übrigen wiederkehrenden Leistungen: monatlich im Voraus,
d. für einmalige Projekt-Leistungen: monatlich nach Aufwand.

8.2 Bei grösseren oder über einen längeren Zeitraum andauernden Aufträgen können Teilzahlungen, Zahlungspläne etc. verabredet werden. Die einzelnen Zahlungstermine und die Zahlungsraten sind in der Vertragsurkunde vereinbart.

8.3 Rechnungen sind rein netto 30 Tage ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei der Leistungserbringerin massgebend.

8.4 Der Kunde darf Zahlungen weder zurückhalten noch kürzen. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn eine Leistung aus Gründen, die die Leistungserbringerin nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich wird.

8.5 Kommt der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nach, so gerät er ohne weiteres in Verzug und schuldet der Leistungserbringerin den gesetzlichen Verzugszins.

8.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit Forderungen der Leistungserbringerin zu verrechnen.

9 Beizug von Dritten

Die Leistungserbringerin ist berechtigt, Dritte zur Leistungserbringung beizuziehen. Der Kunde wird in geeigneter Form darüber informiert. Die Leistungserbringerin haftet für die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten.

10 Gegenstände der Leistungserbringerin

10.1 Gegenstände und Einrichtungen, die dem Kunden (insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des Vertrags) von der Leistungserbringerin zur Verfügung gestellt werden (z.B. Speicherplatz auf virtuellen Servern, Hardware etc.), verbleiben vollumfänglich im Eigentum der Leistungserbringerin. Daran bestehende allfällige Immaterialgüterrechte verbleiben ebenfalls vollumfänglich bei der Leistungserbringerin. Dem Kunden werden diesbezügliche Nutzungsrechte nur insoweit eingeräumt, als sie für die Erfüllung des Vertrages notwendig sind.

10.2 Bei Vertragsende, Vertragserfüllung oder auf Verlangen sind diese Gegenstände jederzeit an die Leistungserbringerin herauszugeben. Ein Retentionsrecht des Kunden an Gegenständen der Leistungserbringerin wird wegbedungen.

11 Vertragsdauer und Kündigung bei Dauerverträgen

11.1 Sofern nichts anderes vereinbart, kann jede Partei den Vertrag jeweils auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.

11.2 Wurde im Vertrag eine Mindestlaufzeit vereinbart (z.B. bei Serviceverträgen), ist eine Kündigung frühestens auf Ablauf der Mindestlaufzeit möglich. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag automatisch jeweils um ein weiteres Jahr.

11.3 Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate und hat schriftlich zu erfolgen.

11.4 Vorbehalten bleibt das Recht zur jederzeitigen fristlosen Kündigung aus wichtigen Gründen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Entrichtung der vereinbarten Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils davon in Verzug gerät; oder
- wenn der Kunde in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrags in Verzug ist, der die vereinbarte Vergütung für zwei Monate erreicht; oder
- wenn beim Kunden eine wesentliche Vermögensgefährdung oder Vermögensverschlechterung eintritt oder gegen sie ein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- und Vergleichsverfahrens oder auf ein Nachlassverfahren gestellt wird.

12 Übergabe von Daten bei Vertragsbeendigung

12.1 Nach Beendigung des Vertrages bewahrt die Leistungserbringerin die im Rahmen der Vertragserfüllung bearbeiteten Rohdaten während längstens 3 Monaten auf. Innerhalb dieser Frist kann der Kunde bei der Leistungserbringerin die Herausgabe der Rohdaten anfordern.

12.2 Die Leistungserbringerin übergibt dem Kunden die Rohdaten in einem allgemein üblichen Dateiformat. Es obliegt dem Kunden bei Bedarf einen Dritten zu benennen, dem die Rohdaten zu übergeben sind. Der Kunde teilt der Leistungserbringerin die erforderlichen Einzelheiten zur Datenübergabe mit.

12.3 Die Datenübergabe erfolgt auf einem geeigneten Datenträger. Alternativ kann die Leistungserbringerin die Rohdaten als Download bereitstellen.

12.4 Nach Ablauf der 3-monatigen Aufbewahrungsfrist wird die Leistungserbringerin sämtliche Rohdaten löschen bzw. dauerhaft und unwiderruflich unzugänglich machen.

13 Termine und Verzug

13.1 Terminangaben für Lieferung, Installation und Inbetriebnahme sind ohne ausdrückliche Zusicherung Richtwerte und nicht verbindlich.

13.2 Termine gelten mit der Bereitstellung der Leistung durch die Leistungserbringerin als eingehalten.

13.3 Hält die Leistungserbringerin verbindliche Termine nicht ein, kommt sie ohne weiteres in Verzug. In den übrigen Fällen hat der Kunde die Leistungserbringerin durch schriftliche Mahnung und unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist in Verzug zu setzen.

13.4 Eine Frist ist auch dann eingehalten, wenn die bestimmungsgemässe Nutzung durch den Kunden möglich beziehungsweise nicht beeinträchtigt ist, aber noch Nacharbeiten oder weitere Leistungen erforderlich sind (sog. Workarounds).

13.5 Kann die Leistung aufgrund von Verzögerungen, die nicht die Leistungserbringerin zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin erbracht werden, so hat die Leistungserbringerin Anspruch auf eine Anpassung des Terminprogramms und auf eine Verschiebung der vertraglich festgelegten Termine.

13.6 Kein Verschulden der Leistungserbringerin liegt namentlich vor bei Verzögerungen infolge von höherer Gewalt, behördlichen Massnahmen, Umweltereignissen und bei Verspätungen, welche aufgrund von Abhängigkeiten von Dritten entstanden sind.

13.7 Sobald für die Leistungserbringerin Verzögerungen erkennbar sind, zeigt sie diese dem Kunden unverzüglich schriftlich an.

14 Übergang von Nutzen und Gefahr

14.1 Bei der Lieferung von Produkten gehen Nutzen und Gefahr mit der Auslieferung des Liefergegenstands ab dem Lager der Leistungserbringerin bzw. mit Abholung auf den Kunden über.

14.2 Werden die Produkte vom Kunden nicht terminkonform abgeholt, so werden sie auf Kosten und Risiko des Kunden während 5 Tagen aufbewahrt und ihm sodann nachgeschickt.

15 Warenrückgabe

15.1 Gelieferte Produkte werden nur nach vorheriger Vereinbarung mit der Leistungserbringerin zurückgenommen. Waren, die Leistungserbringerin nicht an Lager führt, werden nicht zurückgenommen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Risiko des Kunden.

15.2 Die Rücksendung hat unter Beilage einer detaillierten Begründung sowie des Kaufbeleges zu erfolgen.

15.3 Die Produkte sind in Originalverpackung und in einwandfreiem Zustand zurückzusenden. Bereits installierte oder aktivierte Lizenzschlüssel können nicht mehr rückerstattet werden.

15.4 Die Leistungserbringerin behält sich vor, Produkte mit fehlender, defekter oder beschrifteter Originalverpackung oder nicht mehr einwandfreie Produkte dem Kunden auf dessen Kosten und Risiko wieder zu retournieren. Bei Rücksendung ohne Fehlerbeschreibung kann die Leistungserbringerin eine

Fehlersuche auf Kosten des Kunden (Mindestaufwand eine Stunde) durchführen.

16 Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Produkte bleiben Eigentum von der Leistungserbringerin bis zur vollständigen Bezahlung des Preises und aller Nebenforderungen. **Der Kunde erteilt hiermit seine Zustimmung zur Eintragung des Eigentumsvorbehalts in das entsprechende Register**.

17 Geistiges Eigentum

17.1 Sofern nicht anders vereinbart, verbleiben die Rechte an den im Rahmen der Vertragserfüllung geschaffenen Immaterialgütern (insbesondere Rechte an Erfindungen, Gestaltungen, Computersoftware, Texten, Plänen, Produktebezeichnungen) bei der Leistungserbringerin.

17.2 Der Leistungserbringerin stehen die weltweiten Rechte an dem im Rahmen des Vertrags geschaffenen Know-hows in Bezug auf Informationsverarbeitung (Ideen, Konzepte und Verfahren) ab dem Zeitpunkt ihrer Entstehung alleine und vollumfänglich der Leistungserbringerin zu. Die Leistungserbringerin hat insbesondere das Recht, das Know-how bei der Ausführung von Arbeiten ähnlicher Art für andere Kunden zu verwenden.

17.3 Die Leistungserbringerin räumt dem Kunden ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, unkündbares, übertragbares, nicht ausschliessliches Verwendungsrecht an den Immaterialgütern ein. Bei Leistungen, die gemäss Vertrag nur über oder für eine bestimmte Zeitdauer zu erbringen sind, beschränkt sich dieses Recht auf die Dauer der entsprechenden Vereinbarung.

17.4 Sind für den Kunden erkennbar Produkte von Dritten Teil der Leistungen der Leistungserbringerin, anerkennt der Kunde zusätzlich die diesen Produkten zugehörigen Nutzungs- und Lizenzbedingungen dieser Dritten und räumt diesen das Recht ein, diese Nutzungs- und Lizenzbedingungen via die Leistungserbringerin gegen den Auftraggeber durchzusetzen.

17.5 Für die Erbringung von Cloud-Dienstleistungen räumt die Leistungserbringerin dem Kunden das für die betrieblichen Zwecke des Kunden beschränkte, auf die Vertragsdauer zeitlich begrenztes, nicht-ausschliessliche Recht ein, die von der Leistungserbringerin im Rahmen der Cloud-Services bereitgestellte Software (Betriebssysteme, Middleware, Anwendersoftware etc.) nach Massgabe der Spezifikationen, der Lizenzbedingungen und des Vertrages zu nutzen.

17.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, Änderungen an der Software vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere zu unterlassen und gestattet keinem Dritten, Urheberrechts-, Schutzmarken bzw. sonstige Eigentumsvermerke, die in Verbindung mit der Software erscheinen, zu entfernen, zu ändern oder unkenntlich zu machen, die Software zu kopieren, zurückzuentwickeln, zu dekompilieren oder disassemblieren oder auf andere Weise zu versuchen, den Quellcode der Software abzuleiten, die Software zu verkaufen, zu verleasen, Lizenzen für die Software zu vergeben, die Software oder deren Nutzung zu übertragen, ein Sicherungsrecht an der Software zu gewähren oder auf andere Weise jegliche Rechte an der Software zu übertragen oder die Software in unbefugter Weise zu verwerten.

18 Rechtsgewährleistung

18.1 Die Leistungserbringerin gewährleistet, dass ihre Leistungen keine Dritten zustehenden Schutzrechte in der Schweiz verletzt

18.2 Die Leistungserbringerin verteidigt den Kunden gegen jeden im Zusammenhang mit seiner vertragsgemässen Nutzung des Arbeitsresultates erhobenen Anspruch wegen Verletzung eines Schutzrechtes, sofern sie vom Kunden innerhalb von 30 Tagen schriftlich benachrichtigt wird und ihr die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und aller Verhandlungen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreites überlässt. Unter diesen Voraussetzungen führt die Leistungserbringerin den Rechtsstreit auf ihre Kosten und übernimmt auch Schadenersatz, der Dritten zugesprochen wird.

18.3 Sofern ein Produkt bzw. eine Leistung oder ein Teil davon Gegenstand einer Klage wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten ist oder nach Meinung von der Leistungserbringerin werden könnte, kann die Leistungserbringerin dem Kunden nach ihrer Wahl entweder das Recht verschaffen, den Gegenstand frei von jeder Haftung wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte zu benutzen, das Produkt durch ein anderes ersetzen, welches die wesentlichen vertraglichen Eigenschaften erfüllt, das Produkt so abändern, dass es keine Immaterialgüterrechte mehr verletzt, oder, falls keine der vorstehenden Möglichkeiten mit wirtschaftlich vernünftigem Aufwand realisierbar sind, das Produkt zurücknehmen und den Kaufpreis abzüglich der Amortisation auf Basis einer fünfjährigen linearen Abschreibung zurückerstatten.

18.4 Die Leistungserbringerin ist von den vorstehenden Verpflichtungen enthoben, wenn ein schutzrechtlicher Anspruch darauf beruht, dass das Arbeitsresultat vom Kunden geändert wurde, oder dass dessen Nutzung unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen erfolgt.

18.5 Dem Kunden stehen gegenüber der Leistungserbringerin keine über diese Bestimmungen hinausgehenden Ansprüche zu.

19 Prüfung und Abnahme

19.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle Leistungen von der Leistungserbringerin sofort nach deren Bereitstellung anzunehmen und auf Mängel zu prüfen (Abnahme).

19.2 Der Kunde hat festgestellte Mängel innert einer Frist von 7 Tagen der Leistungserbringerin anzuzeigen. Unterlässt er dies, gelten die Arbeiten als genehmigt. Ebenso gilt die Abnahme als erfolgt, wenn der Kunde den operativen Betrieb aufnimmt oder Änderungen an gelieferten Produkten vornimmt.

19.3 Die Leistungserbringerin hat Mängel innert angemessener oder einer allfällig vereinbarten Frist zu beheben.

19.4 Zeigen sich bei der Prüfung unerhebliche Mängel, so findet die Abnahme gleichwohl mit Abschluss der Prüfung statt. Die Leistungserbringerin behebt die festgestellten Mängel und gibt deren Behebung dem Kunden bekannt.

20 Sachgewährleistung bei Lieferung von Produkten

20.1 Die Leistungserbringerin gewährleistet, dass der Liefergegenstand frei von Mängeln in der Beschaffenheit und der vorgesehenen Gebrauchstauglichkeit ist sowie bei vertragsgemässem Einsatz die vereinbarten und zugesicherten Eigenschaften aufweist.

20.2 Der Liefergegenstand ist nach Erhalt bzw. Abnahme (z.B. Schlussbesprechung, Abnahmeverfahren etc.) unverzüglich zu kontrollieren. Beanstandungen sind innert 7 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich zu melden. Versäumt der Kunde diese Frist, gilt der Liefergegenstand als genehmigt. Mängel, die erst nach dieser Prüffrist erkennbar werden, hat der Kunde der Leistungserbringerin sofort schriftlich anzuzeigen.

20.3 Die Leistungserbringerin übernimmt eine Gewährleistung von einem Jahr ab Übergang von Nutzen und Gefahr, sofern keine Herstellergarantie vorliegt, die eine längere Dauer festlegt (vgl. Ziff. 20.5. lit. d). Erfolgt eine Montage des Liefergegenstandes beträgt die Gewährleistungspflicht ein Jahr ab Inbetriebnahme.

20.4 Die Leistungserbringerin entscheidet über eine Reparatur oder den Ersatz des mangelhaften Liefergegenstands nach eigenem Ermessen. Die gesetzlichen Sachgewährleistungsansprüche, insbesondere auf Minderung und Wandelung sind wegbedungen.

20.5 **Die Gewährleistung sowie jede Haftung der Leistungserbringerin werden ausgeschlossen**,

a. für normale Abnutzung, schadhaft gewordene Verschleissteile und infolge Beschädigung durch Fehlbedienung oder zweckwidrigen bzw. unsachgemässen Gebrauchs durch den Kunden oder Dritte
b. für Beschädigungen infolge Durchführung unsachgemässer Arbeiten am Liefergegenstand durch den Kunden oder von der Leistungserbringerin nicht beauftragten Dritter;
c. wenn der Kunde von der Leistungserbringerin nicht genehmigte Zusatzgeräte anbringt oder nicht genehmigte Eingriffe und/oder Reparaturen am Liefergegenstand selbst vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt;
d. bei Sachmängeln an Komponenten des Liefergegenstands, die von Dritten hergestellt bzw. geliefert werden und für die eine separate Gewährleistung des Herstellers bzw. Zulieferers besteht (Herstellergarantie). Für diese Komponenten gelten ausschliesslich die Gewährleistungsbestimmungen und -fristen des Herstellers bzw. Zulieferers gemäss der dem Produkt beiliegenden Produktinformationsblätter oder ausdrücklicher Erwähnung in der Offerte;
e. für Schäden durch Verschulden Dritter, mangelhafte Wartung oder höhere Gewalt (vgl. 23).

20.6 Ist wegen eines Mangels, für den die Leistungserbringerin eine Gewährleistung übernimmt, ein Schaden entstanden, so haftet die Leistungserbringerin zusätzlich für dessen Ersatz gemäss 22.

21 Sachgewährleistung bei werkvertraglichen Leistungen

21.1 Die Leistungserbringerin gewährleistet, dass ihre Leistungen bei vertragsgemässem Einsatz die vereinbarten und zugesicherten Eigenschaften aufweisen sowie diejenigen Eigenschaften, welche der Kunde auch ohne besondere Vereinbarung voraussetzen durfte. Die Leistungserbringerin wendet die für Unterstützungs-, Wartungs- und Serviceleistungen übliche Sorgfalt an.

21.2 Sofern nicht anders vereinbart, sind Mängel innerhalb von 60 Tagen nach Entdeckung zu beanstanden. Die Gewährleistungsrechte verjähren innerhalb von einem Jahr ab Gesamtabnahme. Nach der Behebung von beanstandeten Mängeln beginnen die Fristen für den instand gestellten Teil neu zu laufen. Arglistig verschwiegene Mängel können während zehn Jahren ab Gesamtabnahme geltend gemacht werden.

21.3 Liegt bei werkvertraglichen Leistungen ein Mangel vor, kann der Kunde zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Die Leistungserbringerin behebt den Mangel innerhalb angemessener Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten. Ist die Behebung des Mangels nur durch eine Neuherstellung möglich, so umfasst das Recht auf Nachbesserung auch das Recht auf Neuherstellung.

21.4 Hat die Leistungserbringerin die verlangte Nachbesserung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann der Kunde einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen. Bei erheblichen Mängeln kann er stattdessen vom Vertrag zurücktreten oder die erforderlichen Unterlagen (namentlich den Quellcode) - soweit die Leistungserbringerin zur Herausgabe berechtigt ist – herausverlangen und auf Kosten der Leistungserbringerin die entsprechenden Massnahmen selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen.

21.5 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, welche die Leistungserbringerin nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnützung, höhere Gewalt (z.B. Erdbeben, Überschwemmungen, Brand, Terrorismus, Sabotage, Streiks), unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder externe Umgebungseinflüsse. Ebenso gelten die vertraglichen Garantien nicht für an Dritte übertragene Leistungsbestandteile, bezüglich derer keine verbindlichen Service-Qualitäten vereinbart werden können. Jede weitere Gewährleistung ist ausgeschlossen. Für Hardware, Software oder Dienstleistungen, die vom Kunden zur Verfügung gestellt werden, ist die Leistungserbringerin nicht verantwortlich.

22 Haftung

22.1 Soweit gesetzlich zugelassen, wird die Haftung der Leistungserbringerin
a. beschränkt auf 50% der geschuldeten Vergütung bzw. im Falle von periodisch wiederkehrenden Vergütungen auf 50% der jährlich zu bezahlenden Vergütung. In jedem Fall ist die maximale Haftung jedoch auf CHF 1'000'000.00 beschränkt;
b. ausgeschlossen für reine Vermögensschäden;
c. ausgeschlossen für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter, zusätzliche Personalkosten sowie für Mangelfolgeschäden oder Schäden infolge von Datenverlusten (inkl. Verlust von Daten auf der Cloud der Leistungserbringerin);
d. ausgeschlossen für Schäden, die auf Softwarefehler von nicht durch die Leistungserbringerin hergestellter Software zurückzuführen sind;
e. ausgeschossen für Schäden durch Übermittlungsfehler, technische Mängel, Störungen, Unterbrüchen infolge systembedingter Wartungs- und Pflegetätigkeiten, Unterbrüchen und Störungen, welche auf Umstände ausserhalb des Einflussbereichs der Leistungserbringerin zurückzuführen sind, namentlich Verzug bei der Informationsübermittlung (z.B. Datenlieferung), Unterbrüche und Störungen der Telekommunikationsverbindungen, Unterbrüche und Störungen aufgrund von Viren, Würmern, Trojanischen Pferden, DDOS-Attacken, Hacking und dergleichen, SPAM oder andere Unzulänglichkeiten;
f. ausgeschlossen für Schäden aufgrund von ihr zur Verfügung gestellten Daten oder Informationen;
g. ausgeschlossen für Schäden, die entstehen, wenn der Kunde innerhalb der Cloud der Leistungserbringerin seine datenschutzrechtlichen Pflichten und Geheimhaltungsverpflichtungen gegenüber Dritten verletzt.

22.2 Die Leistungserbringerin haftet in keinem Fall für widerrechtlichen Inhalt der bei ihr gespeicherten Daten oder deren missbräuchliche Verwendung durch Dritte. Davon ausgenommen ist die vorsätzliche oder eventualvorsätzliche Beteiligung.

22.3 Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss gelten sowohl für vertragliche als auch für ausservertragliche bzw. quasi-vertragliche Ansprüche.

22.4 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personen oder Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht wurden oder soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

22.5 Der Kunde ist bei behaupteter Haftpflicht von der Leistungserbringerin verpflichtet, dieser den Schadenfall unverzüglich schriftlich zu melden, ansonsten Verzicht auf Schadenersatz angenommen wird.

23 Höhere Gewalt

Die Vertragsparteien haften dann nicht für die Nichterfüllung des Vertrages, wenn diese auf von den Vertragsparteien nicht zu vertretende Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt zurückzuführen ist und die betroffene Vertragspartei dies unverzüglich anzeigt und alle angemessenen Anstrengungen zur Vertragserfüllung unternimmt.

24 Geheimhaltung

24.1 Ohne Zustimmung der Leistungserbringerin darf der Kunde Informationen und Tatsachen, die mit dem Vertrag zusammenhängen oder im Lauf der Erbringung der Dienstleistungen von der Leistungserbringerin oder von Dritten erlangt werden, keiner Drittpartei offenbaren oder sie für andere Zwecke als zur Durchführung des Vertrages benutzen. Die

Geheimhaltungspflicht dauert auch nach Beendigung des Vertrages an.

24.2 Sofern nicht anders vereinbart, bleiben Unterlagen, Daten und Arbeitsinstrumente und Know-how, welche die Leistungserbringerin dem Kunden im Rahmen der Vertragserfüllung überlässt, ausschliesslich Eigentum der Leistungserbringerin. Der Kunde darf sie nur für den eigenen Gebrauch verwenden. Jede andere Verwendung, wie z.B. Vervielfältigungen sowie der Einsatz bei Dritten oder eine Abgabe an Dritte, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Leistungserbringerin. Daten, die den Auftrag betreffen und auf den Computern des Kunden gespeichert sind, sind nach Beendigung dieses Vertrages vollständig zu löschen. Die Unterlagen, Daten und Arbeitsinstrumente sind auf Verlangen der Leistungserbringerin unverzüglich zurückzugeben. bzw. zu löschen oder zu vernichten.

25 Datenschutz

25.1 Die Leistungserbringerin erhebt und bearbeitet Daten des Vertragspartners und seiner Kontaktpersonen einschliesslich von Personendaten, für die Erbringung der vertraglichen Leistungen. Dazu gehören, insbesondere die Verwaltung und Abwicklung der Kundenbeziehung, die Durchführung der vertraglichen Leistungen und verbundene Zwecke wie Sicherheitszwecke oder die Entwicklung und Bewerbung neuer Angebote.

25.2 Diese Daten können auch innerhalb der BKW Gruppe für Analysen bezogener Dienstleistungen (Kundenprofile), personalisierte Werbung (z.B. Rückrufaktionen) und die Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen verwendet und weitergegeben werden. Eine Übersicht über die Bearbeitung von Personendaten und die Unternehmen der BKW Gruppe ist auf www.bkw.ch verfügbar. Der Kunde ist dafür besorgt, seine Mitarbeitenden bei Bedarf auf diese Datenschutzerklärung hinzuweisen. Der Kunde kann dieser Bearbeitung jederzeit widersprechen. Soweit Gesellschaften der BKW Gruppe bei diesen Tätigkeiten Personendaten bearbeiten, handeln sie jeweils als vom Kunden unabhängige Verantwortliche.

25.3 Soweit die Leistungserbringerin im Auftrag des Kunden personenbezogene Daten bearbeitet, handelt sie als Auftragsbearbeiterin. In diesem Fall gilt die unter www.bkw.ch/de/datenschutz abrufbare Auftragsbearbeitungsvereinbarung der Leistungserbringerin als vereinbart.

26 Abtretungsverbot

Der Kunde kann Ansprüche aus dem Vertrag oder den vorliegenden AGB nicht ohne das Einverständnis von der Leistungserbringerin an Dritte abtreten.

27 Übertragung

27.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag allfälligen Rechtsnachfolgern zu übertragen. Die Vertragsparteien haften gegenseitig für alle Schäden, die durch die Verletzung dieser Pflicht entstehen.

27.2 Eine Rechtsnachfolge ist nur mit Zustimmung der anderen Partei möglich. Die Zustimmung kann nur dann verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund die Ablehnung des Dritten rechtfertigt, namentlich wenn dieser nicht hinreichende Gewähr für die einwandfreie Erfüllung dieses Vertrages bietet.

27.3 Für die Übertragung an Gruppengesellschaften der BKW AG bedarf es keiner Zustimmung der anderen Vertragspartei. Unter Gruppengesellschaft ist eine Gesellschaft zu verstehen, an der die BKW AG direkt oder indirekt zu mehr als 50% beteiligt ist oder die sie auf andere Weise kontrolliert.

28 Rechtsgültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrags unwirksam sein oder werden, oder sollte sich eine ungewollte Regelungslücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer regelungsbedürftigen Lücke soll eine rechtswirksame Bestimmung treten, welche die Vertragsparteien unter angemessener Berücksichtigung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen sowie Sinn und Zweck des Vertrages im Hinblick auf eine solche Reglungslücke vereinbart hätten.

29 Änderung bei Preisen und Dienstleistungen

29.1 **Die Leistungserbringerin behält sich vor, Kaufpreise und Servicegebühren sowie wiederkehrende Dienstleistungen jederzeit anzupassen. Änderungen gibt die Leistungserbringerin dem Kunden in geeigneter Weise (z.B. als Hinweis auf der Rechnung oder per E-Mail) bekannt.** Erhöht die Leistungserbringerin Preise so, dass sie zu einer höheren Gesamtbelastung des Kunden führen, oder ändert die Leistungserbringerin eine vom Kunden bezogene Dienstleistung erheblich zum Nachteil des Kunden, informiert die Leistungserbringerin rechtzeitig im Voraus und der Kunde kann vom Kaufvertrag zurücktreten oder die betroffene Dienstleistung bis zum Inkrafttreten der Änderung auf diesen Zeitpunkt hin ohne finanzielle Folgen vorzeitig kündigen. **Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderungen.** Preisanpassungen infolge Änderung der Abgabesätze (z.B. Erhöhung der Mehrwertsteuer) sowie Preiserhöhungen von Drittanbietern gelten nicht als Preiserhöhungen und berechtigen nicht zur Kündigung.

29.2 Werden in Werkverträgen Preise ohne Teuerungsanpassung vereinbart, gilt Art. 373 Abs. 2 OR.

30 Änderungen der AGB

Die Leistungserbringerin behält sich vor, die AGB jederzeit anzupassen. Die Leistungserbringerin informiert den Kunden in geeigneter Weise vorgängig über Änderungen der AGB. Sind die Änderungen für den Kunden finanziell nachteilig, kann er mit schriftlicher Begründung die Änderungen ablehnen und den Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vorzeitig kündigen. **Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderungen, und zwar für all unter diese AGB fallenden Dienstleistungen, die der Kunde bei der Leistungserbringerin bezieht.**

31 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es findet schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag wird der **Sitz der Leistungserbringerin** als **ausschliesslicher Gerichtsstand** vereinbart.

1. September 2026

AEK AG
Obachstrasse 12
4500 Solothurn

Telefon 032 624 86 86
info@aek.ch
www.aek.ch